

Stadt Zerbst, Ortsteil Straguth
Bebauungsplan Nr. 03/2024
„AGRI-Photovoltaik Silberberge“**Abwägung öffentlicher und privater Belange**
gemäß §§ 3 und 4 BauGB i.V. m. § 1 (7) BauGB sowie
Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3553 • 39011 Magdeburg

Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“, OT Straguth, Stadt Zerbst/Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf, Stand: 18.03.2026
Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA)

Bereits zum Planungsstand des Entwurfes vom 16.09.2025 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ habe ich mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 13.01.2026 (Az. 24-20221-1772/2) festgestellt, dass diese raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Nach Prüfung der mir nunmehr zum Planungsstand des 2. Entwurfes vom 18.03.2026 vorgelegten Planfassung halte ich die landesplanerische Feststellung vom 13.01.2026 weiterhin aufrecht.

Die in der Stellungnahme vom 13.01.2026 gegebenen Hinweise zum 2. Entwurf LEP-LSA und zum Z 115 LEP 2010 wurden berücksichtigt.

Halle, 13.07.2026
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
Amt 61/24.06.2026
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-1772/3
Bearbeitet von:
Andreas Höhne
Tel.: +49 345 6912-620
E-Mail:
Andreas.Hoehne@sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesplanung
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)
poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
https://www.mid.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BLAN
DE21 2500 0000 0000 0010 00
BIC: MARKDEF3333

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Prüfung des 2. Entwurfs an der landesplanerischen Feststellung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales festgehalten wird. Die Feststellung des (MID LSA), dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 13.01.2026 wurde im Rahmen der Abwägung zum Entwurf entsprechend mit Abwägungsvorschlägen versehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die gegebenen Hinweise zum 2. Entwurf des LEP LSA und zum Ziel 115 LEP LSA berücksichtigt wurden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes

Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LPlanG LSA durchgeführt worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 24.02.2026 den 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt nebst Umweltbericht und mit Kabinettsbeschluss vom 02.06.2026 den finalen Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt nebst Umweltbericht dem Landtag zur Einvernehmensherstellung gemäß § 8 Abs. 4 LPlanG LSA zugeleitet. Der Landtag hat das Einvernehmen mit dem finalen Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2026 des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich Umweltbericht am 24.06.2026 bezogen auf die zugrunde liegende Ausschussdrucksache hergestellt. Der bisherige Verfahrensstand kann unter <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans> eingesehen werden.

Im Auftrag



Höhne

Anlage: Rechtsgrundlagen**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA <u>Rechtsgrundlagen</u> - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist - Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) vom 23. April 2015, neu gefasst durch Gesetz vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA S. 18) - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, gültig ab 12. März 2011 (GVBl. LSA S. 160) - 2. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt, beschlossen durch Kabinettsbeschluss vom 02.09.2025 - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2018) vom 14. September 2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21. Dezember 2018, wirksam geworden am 27. April 2019 - Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind) vom 30. Mai 2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 01. August 2018, wirksam geworden am 29. September 2018 - Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV) vom 27. März 2014, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 23. Juni 2014, wirksam geworden am 26. Juli 2014	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**2 Landesverwaltungsamt – obere Naturschutzbehörde****Laura Krüger**

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Juli 2026 13:13
An: bau-liegenschaftsamt
Betreff: 2. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt [secure]
[signed OK]
Signiert von: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Referat 407 des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt nimmt zu o. g. Vorgang wie folgt Stellung:

Im vorliegenden Fall ist für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die zuständige TÖB.

Sofern Natura 2000-Gebiete betroffen sind, sind die Vorschriften der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) bzw. der jeweiligen gebietsspezifischen Verordnung zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Scholz

Anja Scholz
MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

**Abwägungsvorschlag**

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde ebenfalls beteiligt und die Stellungnahme vom 20.07.2026 in die Abwägung eingestellt.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**2 Landesverwaltungsamt – obere Wasserbehörde****Laura Krüger**

Von: Eidner, Paul <Paul.Eidner@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 16. Juli 2026 13:57
An: bau-liegenschaftsamt
Betreff: Vorhaben: 2. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI – Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt [secure] [signed OK]
Signiert von: paul.eidner@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Krüger,

ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „2. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI – Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Paul Eidner

–
Paul Eidner
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2276
Fax : +49 345 514 2155
E-Mail: paul.eidner@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser des Landesverwaltungsamtes berührt werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**2 Landesverwaltungsamt – obere Wasserbehörde****Laura Krüger**

Von: Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 4. August 2026 14:13
An: bau-liegenschaftsamt
Betreff: 2. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt [secure] [signed OK]
Signiert von: dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BImSchG
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde**

Vorhaben: 2. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt
Stadt: Zerbst /Anhalt
Ortsteil: Straguth
Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Aktenzeichen: 21102/02-6112/2026.vBP
Kurzbezeichnung: Zerbst /Anhalt-6112/2026.vBP-OT Straguth, AGRI-Photovoltaik Silberberge, 2. Entwurf

Mit dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer Agri- PV- Freiflächenanlage zur Erzeugung von solarer Strahlungsenergie auf einer Ackerfläche von ca. 50 ha im Zerbster Ortsteil Straguth südwestlich der Splittersiedlung Gollbogen südlich der L57 geschaffen werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV-Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld).

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVvA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem bis fünf Metern um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Dietmar Freihube
Referat 403 – Immissionsschutz
Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278
E-Mail: dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vom Grundsatz her die Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nicht berührt werden.
Die untere Immissionsschutzbehörde wurde ebenfalls beteiligt und die Stellungnahme vom 02.02.2026 wurde in die Abwägung eingestellt.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder ausgeschlossen werden können, da durch den Einwirkungsbereich der Transformatoren von nur wenigen Metern keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Der Landrat



Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

Fachbereich: Fachbereich Bauordnung
Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Stadt Bitterfeld
Röhrenstraße 33
Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag 07:00 – 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Bearbeitet von: Frau Nehl
Telefon: 03493/341 620
Fax: 03493/341 589
E-Mail: karolin.nehl@anhalt-bitterfeld.de
Zimmer: 226

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens: 24.06.2026, Amt 61
Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben): Az.: 63-01924-2026-53
Datum: 20.07.2026

Vorhaben	Bebauungsplan Verkürzte erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB – 2. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt hier: Stellungnahme
Grundstück	Stadt Zerbst/Anhalt, OT Straguth, –

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Raumordnung / Untere Landesplanungsbehörde

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass von Seiten des Vorhabenträgers beabsichtigt ist, den o. g. vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen. Es sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage (AGRI-PVA) südöstlich der Ortslage Straguth geschaffen werden. Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, einen Solarpark zu errichten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat sich im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss geändert und hat jetzt eine Größe von ca. 55 ha. Die Änderung geht auf eine Stellungnahme und einen Hinweis des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt zurück. Aus diesem Grund wurde das Flurstück 125 der Flur 5 der Gemarkung Straguth teilweise in den Geltungsbereich mit einbezogen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des LPlanG LSA sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- und Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesplanungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTFF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Seite 1 von 4

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LPlanG LSA zuständige oberste Landesplanungsbehörde nach §13 Abs. 2 LPlanG LSA.

Mit Schreiben vom 13.01.2026 hatte die oberste Landesplanungsbehörde unter Az. 24-20221-1772/2 zum 1. Entwurf Stellung genommen.

Rechtsgrundlage

LPlanG LSA - Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA S. 18)

2. Umwelt- und Klimaschutz**2.1 Wasserrecht**

Aus wasserrechtlicher Sicht wird dem o.g. B-Plan zugestimmt.

Gewässer sind mit der Maßnahme nicht betroffen.

Der 2. Entwurf ist wie folgt zu ergänzen:

- Transformatoren und Batteriespeicher sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen [...] Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Dazu gehört, dass die Batteriespeicher sowie dazu gehörende Transformatoren so errichtet und betrieben werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Umwelt gelangen können. Dies ist nur möglich, wenn entsprechende Rückhalteeinrichtungen gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die in den Batteriespeichern und Transformatoren enthaltenden wassergefährdenden Stoffe sowie für Löschwasser vorgehalten werden (vgl. §§ 17, 18, 20 AwSV).
- Ab einer bestimmten Menge an wassergefährdenden Stoffen besteht nach § 40 Abs. 1 AwSV eine Anzeigepflicht bei der zuständigen unteren Wasserbehörde.
- Für die weiteren Planungen wird das Merkblatt Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des BLAK UmwS vom 29.05.2024 empfohlen.

Rechtsgrundlage

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist

2.2 Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegenüber dem Vorhaben.

2.3 Abfallrecht

Unter Pkt. 8.8 Abfallbeseitigung der Begründung zum B-Plan sind bereits alle relevanten abfallrechtlichen Hinweise aufgeführt.

2.4 Altlasten/ Bodenschutz

Die Planunterlagen zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ der Stadt Zerbst/Anhalt OT Straguth wurden im 2. Entwurf dahingehend geändert, dass optional eine Fläche

Az.: 63-01924-2026-53

Seite 2 von 4

Abwägungsvorschlag

Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde ebenfalls beteiligt und die Stellungnahme vom 13.07.2026 wurde in die Abwägung eingestellt. In dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung abermals bestätigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem vorliegenden Bebauungsplan aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Die nebenstehend genannten Hinweise werden in der Begründung Teil I im Punkt 8.5 ‚Wasserrecht‘ entsprechend ergänzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände gegenüber dem Vorhaben bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle relevanten abfallrechtlichen Hinweise im Pkt. 8.9 ‚Abfallbeseitigung‘ der Begründung Teil I aufgeführt sind.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

für Batteriespeichersysteme auf der Fläche möglich wäre. Wegen der daraus resultierender Voll- bzw. Teilversiegelungen von Flächen war es erforderlich, die Festsetzungen des B-Planes sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen anzupassen. Aus diesem Grund wird die erneute verkürzte Beteiligung durchgeführt.

Insgesamt wurden alle Planteile an den neuen Planungsstand angepasst.

Gegen den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI Photovoltaik Silberberge“ der Stadt Zerbst/Anhalt OT Straguth bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände.

2.5 Naturschutz

Der 2. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt (Stand: 18.03.2026) zeigt im Abgleich zum 1. Entwurf eine deutlich höhere Flächenversiegelung. Gemäß der aktualisierten Eingriffsbilanz (Umweltbericht, Tab. 7) sind zusätzliche vollversiegelte Flächen (für Trafostation, Wechselrichter, Speicher) mit aktuell 6.000 m², statt 1.000 m² im 1. Entwurf und zusätzliche teilversiegelte Flächen (für Zuwegungen, sonstige geschotterte Flächen) mit aktuell 5.000 m², statt 0 m² im 1. Entwurf geplant.

Die dahingehend im Umweltbericht aktualisierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie die grünordnerischen Festsetzungen

- M 1 - Landschaftsgerechte Eingrünung der AGRI-PVA entlang der L 57
- M 2 - Landschaftsgerechte Eingrünung der AGRI-PVA, Pflanzung einer randlichen Strauchhecke
- M 3 - Schaffung einer naturnah gestalteten Abstandzone zum Wald durch Gehölzpflanzung

erbringen den Nachweis für eine vollständige naturschutzrechtliche Eingriffskompensation i. S. von § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Im Ergebnis des beigestellten Artenschutzbeitrags (16.03.2026) ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für zwei Vogelarten, die Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie die Heidelerche (*Lullula arborea*) nicht auszuschließen. Durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen

- M 4 - Aufwertung einer Ackerfläche durch Anlage von „Lerchenfenstern“
- M 5 - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- M 6 - Kleintierdurchlässige Zaunanlage

werden Verbotstatbestände i. S. von § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für die Erstellung der Genehmigungsunterlage sind folgende Planungshinweise zu berücksichtigen:

Planungshinweise:

1. Es ist ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung zur Realisierung der Maßnahme 4 – Anlage von Lerchenfenstern zu erbringen.
2. Gefordert wird eine digitale Datenübergabe nach § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m § 18 Abs. 2 NatSchG LSA zur Führung des Kompensationsverzeichnisses:
Durch den Vorhabenträger sind innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des vorliegenden Genehmigungsbescheides zur Führung des „Kompensationsverzeichnisses Sachsen-Anhalt“ digitale Daten zu den Eingriffs- und Kompensationsflächen an die zuständige untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. Dies sollte über die sog. Datendrehscheibe des Kompensationsverzeichnisses unter <https://sachsen-anhalt.geolock.de> erfolgen.

Als Hilfestellung zur Übermittlung und Aufbereitung der Daten steht unter der genannten URL ein Hinweisblatt zum Download bereit. Die erfolgte Datenübergabe ist innerhalb des genannten Zeitraumes der Zulassungsbehörde bzw. der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Az.: 63-01924-2026-53

Seite 3 von 4

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den vorgelegten 2. Entwurf aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die aktualisierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierungen sowie die grünordnerischen Maßnahmen den Nachweis für eine vollständige naturschutzrechtliche Eingriffskompensation i. S. von § 15 Abs. 2 BNatSchG erbringen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen Verbotsbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Die nebenstehenden Hinweise 1 bis 2 werden im weiteren Verlauf der Planung erfüllt bzw. beachtet.

Kennntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748)

3. Brand- und Katastrophenschutz**3.1 Prüfung Kampfmittel - § 13 BauO LSA i.V.m Kampfm-GAVO**

Die betreffende Fläche wurde anhand der im Moment vorliegenden Unterlagen überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Unsere vorliegenden Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung. Sollten bei erdengreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, so ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03493 513150, über den Sachverhalt zu informieren. Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Rechtsgrundlagen

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA S. 10)

Kampfm-GAVO - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443)

3.2. Brandschutz

Die Stellungnahme zu den Belangen des Brandschutzes wird schnellstmöglich nachgereicht.

4. Bauordnungsrecht/ Bauplanungsrecht

Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt umfasst die Erweiterung der versiegelten Flächen um Batteriespeicheranlagen zu errichten, sodass die Änderung des 1. Entwurfes notwendig wurde.

Aus bauordnungsrechtlicher und planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zu dem vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes.

Redaktioneller Hinweis: Das Landesentwicklungsgesetz wurde am 14.01.2026 in Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) umbenannt. Dies ist in den Unterlagen zu berichtigen.

5. Denkmalschutz

Die Hinweise zur Archäologie aus meiner Stellungnahme vom 04.02.2025 wurden in die Begründung übernommen.

6. Kreisstraßen

Seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestehen keine Einwände gegen den o. g. Bebauungsplan. Es werden keine Interessen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Baulasträger der Kreisstraßen berührt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Nehl

Fachdienstleiterin Bauplanung/Denkmalschutz

Az.: 63-01924-2026-53

Seite 4 von 4

Abwägungsvorschlag

Die Aussage, dass anhand vorliegender Unterlagen keine Belastung mit Kampfmitteln festgestellt werden konnte, wird in der Begründung Teil I Pkt. 8.3 ‚Kampfmittel‘ geändert.

Der nebenstehende Hinweis zum Umgang mit Funden ist in der Begründung Teil I im Pkt. 8.3 ‚Kampfmittel‘ bereits enthalten.

Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen.

Dem nebenstehenden redaktionellen Hinweis zur Umbenennung des LEntwG LSA in LPlanG LSA wird gefolgt und die Unterlagen entsprechend aktualisiert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise zur Archäologie der unteren Denkmalschutzbehörde aus der Stellungnahme vom 04.02.2025 in die Begründung Teil I eingearbeitet wurden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld keine Einwände gegen den Bebauungsplan bestehen und die Interessen als Baulasträger für Kreisstraßen nicht berührt werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**4 REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg****Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)

per E-Mail

Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
Breite 86 a
39261 Zerbst/AnhaltIhr Zeichen: Amt 61
Ihre Nachricht vom: 2026-06-30
Unser Zeichen: 01 21 01 / 03 / 25
Bearbeiter: Herr Kugler
Tel.: (0 34 96) 40 57 95
Internet: www.planungsregion-abw.de

Datum: 2026-07-14

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" im Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt**hier:** Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB | 2. Entwurf Stand März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung/Maßnahme den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.

Der 2. Entwurf des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03/2024 im Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und dem Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung und Speicherung solarer Strahlungsenergie. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 50 ha. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Ortschaft Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt erfolgt im Parallelverfahren.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gemäß § 2 Abs. 3 LPlanG LSA (Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015, GVBl. LSA 2015, 170, das zuletzt durch das Gesetz vom 14.01.2026, GVBl. LSA 2026, 18, geändert worden ist) in Verbindung mit § 21 LPlanG LSA für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 LPlanG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der zuvor genannten Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 LPlanG LSA, erfolgt durch die oberste Landesplanungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008, BGBl. I 2986, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025, BGBl. 2025 I Nr. 189, geändert worden ist) gilt jedoch das

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Landkreis WittenbergVorsitzender:
Landrat Andy Grubner
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96) 90 10 00
Telefax: (0 34 96) 90 10 02Geschäftsstelle:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Tel. (0 34 96) 40 57 90
E-Mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Sprechzeiten nach VereinbarungBankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE29 8505372203000000000
BIC: NOLADE21BTFF**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde ebenfalls beteiligt und die Stellungnahme vom 13.07.2026 wurde in die Abwägung eingestellt. In dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung abermals bestätigt.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**4 REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch vom 3. November 2017, BGBl. I 3634, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025, BGBl. 2025 I Nr. 348, geändert worden ist) für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kugler

Verteiler

MID Ref. 24 – Oberste Landesplanungsbehörde per E-Mail
Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Untere Landesplanungsbehörde per E-Mail

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**7 Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG****Laura Krüger**

Von: Hebenstreit, Sven <s.hebenstreit@swzerbst.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Juli 2026 09:13
An: Laura Krüger
Betreff: AW: Verkürzte erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden - 2. Entwurf VBP Nr. 03/2024 AGRI-Photovoltaik Silberberge Ortsteil Straguth

Achtung: Diese Email stammt von einem Absender außerhalb der Verwaltung. Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Krüger,

die Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG ist nicht Konzessionsträger in dem von Ihnen genannten Bauabschnitt.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Sven Hebenstreit
techn. Leiter/ Netzmeister
Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG
Dessauer Str. 76
D - 39261 Zerbst/Anhalt
F: 03923 / 737512
H: 0171 / 2705850
Sitz: Zerbst/Anhalt
Amtsgericht Stendal: HRB 12388
Umsatzsteuer-ID: 114/113/20113
Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Dittmann persönlich haftender Gesellschafter:
Stromversorgung Zerbst Verwaltungs GmbH
Sitz: Zerbst/Anhalt
Amtsgericht Stendal: HRB16810
Geschäftsführer: Jürgen Konratt

Diese E-mail enthält vertrauliche und/oder rechtliche geschützte Information. Wenn Sie nicht der richtige oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**8** **Energie Mittelsachsen GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im angefragten Bereich sind keine Versorgungseinrichtungen der Energie Mittelsachsen GmbH vorhanden.

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**9 Dt. Telekom Technik GmbH**

Deutsche Telekom Technik GmbH, Listemannstraße 6, 39104
Magdeburg

Stadt Zerbst/Anhalt Bau- und Liegenschaftsamt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

Per Mail an: bau-liegenschaftsamt@stadt-zerbst.de

Chris Harms | Ost – Sachsen-Anhalt
+493915858601 | Chris.Harms@telekom.de
13.7.2026
Lfd. Nr.: Ost24_2026_239579
Betrifft: zu 140197_B-Plan Nr. 03-2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge", Straguth, 2. Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den 2. Entwurf zum B-Plan Nr. 03-2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge", Straguth, zur Kenntnis
genommen.
Die Belange der Telekom sind in der Begründung unter Punkt 8.7 berücksichtigt.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese, inkl. der Legende zu den Trassenplänen,
finden Sie unter folgender Internetadresse: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie, uns erneut zu beteiligen. Wir danken für die Beteiligung und
stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.  Chris Harms
Ort: Magdeburg
Datum: 2026.07.13
09:08:32
+02'00'

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 149, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Alexander Jenbar (Vorsitzender), Judith Bergfeld, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft: Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Telekom in der Begründung Teil I unter Pkt. 8.7
bzw. in den aktuellen Unterlagen im Pkt. 8.8 ‚Versorgungsleitungen‘ berücksichtigt wurden.
Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**10** **LVermGeo LSA**

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Kühnauer Str. 164 a-b, 06840 Dessau-Roßlau

Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt

nur per E-Mail an:
bau-liegenschaftsamt@stadt-zerbst.de



Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation

**Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange****Bauleitplanung der Stadt Zerbst/Anhalt****2. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt**

hier: verkürzte Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Geoinformationswesens geprüft.

Den in meinen Stellungnahmen zu den vorhergehenden Beteiligungen vom 09.01.2025 (Mein Zeichen: 2025-00066-V24-DE) und vom 18.12.2025 (Mein Zeichen: 2025-32861-V24-DE) gegebenen Hinweisen und Vorgaben bezüglich der im Plangebiet vorhandenen Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) ist nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den Grenzmarken wird in der Begründung auf der Seite 35 im Punkt 8.6 „Grenzeinrichtungen/-marken“ verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die hier aufgeführten Auflagen und Vorgaben des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Matthias Dressler

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Dessau-Roßlau, 09.07.2026

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
Amt 61, 24.06.2026

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
2026-14995-V24-DE

bearbeitet von:
Herrn Dressler

Telefon: 0340 50250-145

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers

Mo, Di, Do, Fr 8 – 13 Uhr
sowie individuelle Terminvereinbarung online und telefonisch

Standort Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 50250-333

Fax: 0340 50250-320

E-Mail: poststelle.dessau-

rosslau.lvermgeo@

sachsen-anhalt.de

Internet:

lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-

Anhalt

Deutsche Bundesbank

IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00

BIC: MARKDEF1810

UST-IdNr.: DE 232963370

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass den bereits vorgebrachten Hinweisen aus den Stellungnahmen zu den vorhergehenden Beteiligungen nichts hinzuzufügen ist und auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den Grenzmarkungen in der Begründung Teil I im Pkt. 8.7 „Grenzeinrichtungen/-marken“ verwiesen wird. Die Stellungnahmen vom 09.01.2025 und vom 18.12.2025 wurden in der Abwägung zur ersten formellen Beteiligung berücksichtigt und entsprechend abgewogen.

Diese Hinweise werden beachtet.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**11 LSBB – RB Ost**

Elektronischer Versand <mailto:bau-liegenschaftsamt@stadt-zerbst.de>

Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
Breite 86 a
39261 Zerbst/Anhalt



Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost

Bearbeitungs-Nr.: 02 / 150 D 25

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs.3 Satz 2 BauGB

Sehr geehrter Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost (LSBB RB Ost) die per Link bereitgestellten Unterlagen zur Kenntnis genommen und im Hinblick auf Berührungspunkte unseres Zuständigkeitsbereiches geprüft.

Mit der Stellungnahme vom 23.01.2025 wurde festgestellt, dass eine rückwärtige verkehrstechnische Erschließung der FFPVA generell zu prüfen ist. Unter Pkt. 7 „Erschließung, Ver- und Entsorgung“ der Begründung vom 18.03.2026 erfolgte nun die Dokumentation zur Prüfung einer „Hauptzufahrt“. Die Planzeichnung des 2. Entwurfs vom 18.03.2026 stellt nun eine Zufahrt ausgehend von der L 57, gekennzeichnet durch einen Pfeil, dar. Jedoch wird weiterhin unter Pkt. 6.4 „Grünordnerische Festsetzung“ Maßnahme 1 „Landschaftsgerechte Eingrünung der AGRI-PVA und Schaffung einer Pufferzone für Wild entlang der L 57“ eine verkehrstechnische Erschließung der FFPVA ausgehend von der L 57 durch 3 Zufahrten beschrieben. Dies spiegelt sich auch im Teil B „Textliche Festsetzung“ wider.

Auch im Umweltbericht unter Pkt. „Äußere und innere Erschließung“ wird folgende Aussage getätigt: *„Die Haupterschließung der Vorhabenflächen erfolgt über die unmittelbar nördlich angrenzende Landesstraße L 57 im Nordwesten.“*

Sachsen-Anhalt
#modernendenken

Dessau-Roßlau, 02.07.2026

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Amt 61 / 24.06.2025
Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

O/21177/21102/02-150-25-03

Bearbeitet von:
Frau Richter
Katrin.Richter@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 340 6509-2212
Fax: +49 340 6509-2100

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail - Adresse
poststelle.ost@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE21181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Abwägungsvorschlag

Bei den in den grünordnerischen und textlichen Festsetzungen Teil B beschriebenen Zuwegungen handelt es sich um notwendige Aussparungen in der Heckenbepflanzung. Diese befindet sich unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches und der Zaunanlage und dienen lediglich als Zufahrten für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Es handelt sich hierbei nicht um Zufahrten für Service-Arbeiten der Photovoltaikanlage. Diese Festsetzung der Unterbrechung der Bepflanzungen ist zwingend notwendig, um eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Von der Heckenbepflanzung bis zur Straße verbleibt ein Abstand von ca. 17 m, so dass hier eine ausreichende Aufstellfläche verbleibt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**11 LSBB – RB Ost**

Seite 2/3

Diese dient dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Die innere Erschließung erfolgt in unbefestigter Bauweise. Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten und des Versicherungsschutzes erfolgt die Umzäunung der AGRI-Photovoltaikanlage durch eine Zaunanlage mit einer Höhe von 1,98 m inklusive Übersteigenschutz sowie mit Kleintierdurchlass (ca. 15 bis 20 cm). Die Projektfläche wird durch mehrere verschließbare Tore mit einer Breite von je 4 bis 7 m zugänglich sein. Diese dienen vorrangig dem Landwirt und sichern lediglich die aktuellen Zufahrtswege.“

Die LSBB RB Ost hält weiterhin vollumfänglich an der Stellungnahme vom 12.01.2026 fest.

Begründung:

Entsprechend dem StrG LSA besitzen Landesstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA eine überörtliche Bedeutung und sind primär darauf ausgerichtet, den weiträumigen Durchgangsverkehr aufzunehmen. Aus dieser Zweckbestimmung folgt, dass außerhalb der geschlossenen Ortslagen der Schutz vor Gefahren für die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs Vorrang vor den Individualinteressen der Grundstücksanlieger genießt. Das Landesrecht unterstellt dabei, dass jede unregulierte Zufahrt aufgrund von Brems-, Abbiege- und Einfädelungsvorgängen eine abstrakte Gefahr sowie eine potenzielle Verkehrsbeeinträchtigung begründet.

Um dieser Gefährdung präventiv zu begegnen, bestimmt das Gesetz in § 22 Abs. 2 Satz 1 StrG LSA, dass die Neuanlage oder wesentliche Änderung von Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten als Sondernutzung gelten. Damit verweist das Gesetz auf den § 18 StrG LSA (Sondernutzung). Die dort verankerte Erlaubnispflicht stellt ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt dar. Das primäre Ziel dieses straßenrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach dem StrG LSA besteht darin, verkehrliche Beeinträchtigungen für die Zukunft effektiv zu steuern, zu regulieren oder durch entsprechende Auflagen zu minimieren.

Im vorliegenden Fall erscheint die verkehrliche Erschließung der FFPVA durch eine Zufahrt ausgehend von der L 57 auch für den Landwirt ausreichend gewährleistet. Die Genehmigung weiterer Zufahrten ist aus Sicht der LSBB nicht erforderlich und widerspricht dem Belang der Sicherheit des Verkehrs (§ 10 StrG LSA). Jede zusätzliche Zufahrt stellt eine potenzielle Gefahrenstelle dar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Straßenraum vorrangig dem allgemeinen Verkehr dient und Sondernutzungen auf das notwendige Maß zu beschränken sind.

Unter Abwägung der Interessen des Vorhabenträgers mit den öffentlichen Belangen der Verkehrssicherheit, der Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Erhaltung der Straße ist daher die Genehmigung auf eine Zufahrt zu beschränken. Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge und Radfahrer sind freizuhalten. Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Es ist darauf zu achten, dass durch den Anschluss kein Wasser auf die Fahrbahn geleitet wird. Die Fuge ist entsprechend den gültigen technischen Regelwerken auszubilden.

Hinweis: Arbeiten an der Straße bedürfen generell der Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 18 (4) StrG LSA). Dies trifft auch auf benötigte Baustellenzufahrten im Zuge der L 57 zu.

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die LSBB RB Ost weiterhin vollumfänglich an der Stellungnahme vom 12.01.2021 festhält.

Kenntnisnahme.

Es werden keine neuen Zufahrten von der L 57 generiert oder geändert. Die Hauptzufahrt der zusätzlichen PV-Nutzung erfolgt von Nordwesten, wie in der Planzeichnung dargestellt. Der Vorgewende-Bereich richtet sich nach der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und stellt keine Neuerung dar, sondern sichert die Bewegungsflächen für die Maschinen der Landbewirtschaftung.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den beschriebenen Zuwegungen um notwendige Aussparungen in der Heckenbepflanzung, die die Zugänglichkeit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sichert. Die Hecke liegt in ca. 17 m Entfernung zur L 57 und es handelt sich hierbei nicht um zusätzliche Zufahrten.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.
Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**11 LSBB – RB Ost**

Seite 3/3

Obwohl lediglich eine Stellungnahme zu den farblich gekennzeichneten Textpassagen erbeten wurde, wird hier auf die Festsetzung „Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen“ eingegangen. Gemäß der Festsetzung ist die Errichtung von Zaunanlagen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine exakte Verortung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht angegeben. Daher wird entsprechend dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau ARS Nr. 26/2024 an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen, dass FFPVA und deren Einfriedungen (Zäune) aufgrund ihres Gefährdungspotenzials bundesweit der Gefährdungsstufe 1 („Schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter“) nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zugeordnet wurde. Daher ist das Errichten solcher Anlagen also auch die Errichtung von Zaunanlagen ohne zusätzliche Schutzplanken nur außerhalb des erweiterten kritischen Abstands zulässig.

Die LSBB RB Ost bittet um Beachtung und Ergänzung der Hinweise und um eine erneute Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Specht

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt am 14.08.2026 eine telefonische Absprache mit der LSBB Ost zum erwähnten „erweiterten kritischen Abstand“, der in der nebenstehenden Stellungnahme nicht konkretisiert wurde. Wie nebenstehend richtig festgestellt, ist die Errichtung der Zaunanlage nur innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Planzeichnung Teil A verortet diese in 22 m bis 25 m Entfernung zum Straßengrundstück der L 57 und damit außerhalb der Anbauverbotszone gem. § 24 StrG LSA. Da zum Straßenkörper auch Gräben, Entwässerungsanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen gehören und zum Teil auch das Straßengrün innerhalb des Straßengrundstückes liegen, wird davon ausgegangen, dass zum Fahrbahnrand ein noch größerer Abstand als 22 m eingehalten wird. Zudem steht zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht fest, ob überhaupt eine Zaunanlage errichtet werden soll, da AGRI-PVA vom Versicherungsschutz her Einfriedungen nicht erfordern. Die Errichtung der PV-Anlage selbst ist erst nach 25 m Entfernung zum Straßengrundstück möglich.

Aus vorgenannten Gründen wird eine erneute Vorlage als nicht erforderlich angesehen. Das Abwägungsergebnis wird darüber hinaus dem LSBB Ost mitgeteilt. Für die Anbaubeschränkungszone muss ohnehin ein Antrag bei der LSBB Ost gestellt werden, sodass in diesem Rahmen eine weitere Abstimmung erfolgt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**13** **LDA LSA**

Stellungnahme Vorhaben: Straguth, „Silberberge“ – BP Nr. 03-2024 = 4. Änderung des FNP der Stadt Zerbst – AGRI Photovoltaik Silberberge 15.07.2026

Ihr Schreiben vom: 10.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale.

Das Areal liegt auf relativ ebenem Gelände, im Umkreis des Vorhabengebiets fließen mehrere wasserführende Gräben, bei denen es sich um ehemalige Bachläufe handelt.

Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendlang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Ihr Zeichen
63-01924-2026-53

Unser Zeichen

26-10117

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologie Sachsen-Anhalt –
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard Wagner Straße 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE41 8100 0000 0051 0015 00
BIC: MARKDEF3310
Bundesbankfiliale Magdeburg

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehende Aussage, dass sich im Umfeld des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 DenkmSchG LSA befinden, ist in der Begründung Teil I im Pkt. 8.4 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ bereits enthalten.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**13** **LDA LSA**

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.

Im Umfeld liegen mehrere Fundplätze des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Zudem befindet sich im Bereich der Ortslage „Gollbogen“ die gleichnamige Wüstung, so dass hier von einer Teilwüstung gesprochen werden muss. Das öffentliche Interesse ist gegeben.

Bei Wüstungen handelt es sich um ehemalige Ortschaften, die schon im Spätmittelalter ganz oder teilweise wieder aufgegeben worden sind. Die Gründe hierfür liegen oft in kriegerischen Handlungen oder verheerenden Seuchen, aber auch an klimatischen Bedingungen. In seltenen Fällen sind durch urkundliche Erwähnungen die Namen solcher Ortschaften bekannt. Wüstungen sind bedeutende Bodendenkmale, die Zeugnis von der mittelalterlichen Aufsiedlung und den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Zeit ablegen. Sie besitzen daher eine sehr hohe Bedeutung für die Regionalgeschichte. Im Nahbereich der Wüstungen liegen meist weitere Hinterlassenschaften, die zum infrastrukturellen Umfeld solcher Siedlungen zu rechnen sind. Hierzu gehören Altfluren, Altwege und Dämme, aber auch Bestattungen und sakral-religiöse Denkmale. Dementsprechend finden sich im Nahbereich des Vorhabensgebiets auch Kulturlandschaftselemente in Form von Wölfbäckern.

Durch die dichte Lage mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Fundstellen ist hier eine historische Kulturlandschaft entstanden, die für die Siedlungsgeschichte eine höhere Bedeutung hat. Die Erfassung solcher kompakten Kulturlandschaften liefert Erkenntnisse, die von hohem Wert sind.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Seite 2 von 3

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehende Aussage zum Denkmalverdacht aufgrund der topographischen Situation u. ä. ist in der Begründung Teil I im Pkt. 8.4 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ bereits enthalten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**13 LDA LSA**

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass begleitend zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentrachtungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Xandra Dalidowski zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-454; Fax: 0345/5247-460; Email: xdalidowski@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Christian Pscheidl

Anlage(n): - Kartierung
Verteiler: -

Seite 3 von 3

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehende Aussage, dass ein Denkmal *ipso iure* entsteht, ist in der Begründung Teil I im Pkt. 8.4 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ bereits enthalten.

Kenntnisnahme.

Der nebenstehende Hinweis zur substanziellen Primärerhaltungspflicht ist in der Begründung Teil I im Pkt. 8.4 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ bereits enthalten.

Die nebenstehende Aussage, dass dem Vorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann, wenn baubegleitend eine fachgerechte archäologische Dokumentation durchgeführt wird sowie die Rechtsgrundlagen hierfür, sind in der Begründung Teil I im Pkt. 8.4 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ bereits enthalten.

Die nebenstehenden Aussagen zur Durchführung des Dokumentationsverfahrens ist in der Begründung Teil I im Pkt. 8.4 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ bereits enthalten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**14** **ALFF**

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten
Anhalt**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1022 - 06814 Dessau-Roßlau

Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ OT Straguth, 2. Entwurf
hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt

Wahrzunehmende Belange der Agrarstruktur sind vom o. g. Vorhaben gegenwärtig betroffen.
Auch öffentliche landwirtschaftliche Belange sind betroffen.
Das ALFF Anhalt ist bei den weiteren Planungen / jeglichen Änderungen erneut zu beteiligen.

Fachliche Stellungnahme:

Mit dem 2. Entwurf des o. g. Bebauungsplanes soll im Geltungsbereich zusätzlich ein Batteriespeicher als weitere Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Als Nebenanlage ist er der Nutzung der Agri-PV-Anlage untergeordnet.

Lage und Größe des geplanten Geltungsbereiches bleiben unverändert. Die Grundzüge der Planung werden somit nicht berührt.

Im Zuge dessen soll eine Fläche von ca. 1 ha des Plangebietes für Trafostationen, Wechselrichter und Speicher sowie Zuwegung u. ä. voll- bzw. teilversiegelt werden. Diese Fläche steht für eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft bzw. während der Betriebszeit der Agri-PV-Anlage nicht mehr zur Verfügung.

Bei **Beachtung der Vorgaben in der DIN 91434 sowie DIN SPEC 91492** für die Fläche der geplanten Agri-PV-Anlage sind jedoch auch positive Auswirkungen eines Batteriespeichers innerhalb des geplanten Geltungsbereiches zu berücksichtigen:

- Der Batteriespeicher dient der Zwischenspeicherung der erzeugten Energie und kann Erzeugungsspitzen glätten sowie die Netzintegration verbessern. Damit trägt er zur wirtschaftlichen Stabilität der Agri-PV-Anlage bei und kann indirekt die langfristige Tragfähigkeit der Doppelnutzung sichern.
- Die Konzentration technischer Infrastruktur an einem definierten Standort kann Zerschneidungseffekte im Bestand reduzieren, wenn

Dessau-Roßlau, 16.07.2026

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
Amt 61 / 24.06.2026

Mein Zeichen: R 5 / 04-25_2

Bearbeitet von: Herr Petzoldt

Tel.: 0340 6506-608

E-Mail: thomas.petzoldt@alff.sachsen-anhalt.de

Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Telefon 0340 6506-0

Telefax 0340 6506-601

E-Mail: poststelle@alff.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum **Datenschutz**:
www.lsaurl.de/alffanhaltsdsgvo

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000061001500

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sowohl wahrzunehmende Belange der Agrarstruktur als auch öffentliche landwirtschaftliche Belange betroffen sind.

Kennntnisnahme und Beachtung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Beachtung der Vorgaben der DIN 91434 sowie der DIN 91492 auch positive Auswirkungen bei der Errichtung von Batteriespeichern zu berücksichtigen sind, wie nebenstehend richtig aufgeführt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**14 ALFF**

Zuwegungen gebündelt werden.

- Zusätzliche Landwirtschaftsflächen außerhalb des geplanten Geltungsbereiches werden geschont, die Zerschneidung weiterer Flächen wird somit vermieden.

Folgende Hinweise und Forderungen sind bei der Planung und Errichtung eines Batteriespeichers aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht zu beachten:

- Der Standort ist an den Rand des Plangebiets bzw. an bereits vorbelastete Bereiche (z. B. an bestehende Netzinfrastruktur/Wege) zu legen, um betriebliche Abläufe nicht zu stören und Schläge nicht zu zerschneiden.
- Flächensparsame Anordnung: Minimierung der Inanspruchnahme durch kompakte Bauweise; Zusammenfassung mit Trafostation/Netzanschluss soweit technisch möglich.
- Festsetzung einer maximalen Grundfläche und maximalen Einfriedungsfläche (einschließlich Sicherheitsabstände) sowie Verbot weiterer Zersplitterungsflächen.
- Sicherstellung der fortlaufenden landwirtschaftlichen Nutzung im übrigen Agri-PV-Bereich durch verbindliche Parameter: Mindestdurchfahrthöhen, Reihenabstände, Wendestreifen.
- Pflege- und Vegetationskonzept mit standortangepassten, bodenschonenden Verfahren; keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Schläge.
- Bei Weidehaltung: bauvorschriftskonforme Einfriedungen, tiergerechte Abstände, Vermeidung von Verletzungsgefahren.
- Planerische Sicherung einer vollständigen Rückbauverpflichtung des Speichers sowie Fundamente, Einfriedungen und Kabel; Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung (Bodenrekultivierung).

Unter Beachtung der genannten Hinweise und Forderungen kann die Festsetzung eines flächensparend dimensionierten Batteriespeichers die Funktionsfähigkeit der geplanten Agri-PV-Anlage erhöhen und damit die Doppelnutzung stabilisieren. Die dauerhafte Inanspruchnahme einer Teilfläche ist gegenüber den öffentlich landwirtschaftlichen Belangen besonders zu gewichten. Aus Sicht des ALFF Anhalt bestehen somit keine Bedenken gegen die Festsetzung eines Batteriespeichers im geplanten Geltungsbereich.

Bedenken bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht jedoch weiterhin hinsichtlich der geplanten umfangreichen grünordnerischen Festsetzungen. Trotz des zusätzlichen Eingriffs führen die geplanten Maßnahmen weiterhin zu einer Überkompensation (133.882 Biotopwertpunkte) zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen. Dem kann aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hierzu auf die Ausführungen in der Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 08.01.2026 verwiesen.

Des Weiteren liegt der Geltungsbereich im BOV Straguth. Die Planungsabsichten sind bereits bekannt und sollen bei der Planaufstellung berücksichtigt werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Bearbeiterin Frau Klingenberg, Tel. 0340 / 6506 – 453.

Im Auftrag



Lindekugel

Seite 2/2

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme und Beachtung. Die Batteriespeicher sind an der Hauptzufahrt im Nordwesten des Geltungsbereiches in der Nähe der Löschwasserkissen und des Feuerwehrstellplatzes geplant.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Für die voll- und teilversiegelten Flächen wurden maximale Grundflächen festgesetzt. Hierzu zählen auch die Pfosten der Einfriedungen. Es ist zudem nicht vorgesehen, weitere Zersplitterungsflächen zu generieren.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Hierzu wird von der Gemeinde ein Städtebaulicher Vertrag erarbeitet und von beiden Vertragsparteien vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet werden muss.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des ALFF Anhalt keine Bedenken gegen die Festsetzung eines Batteriespeichers im geplanten Geltungsbereich bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht weiterhin hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzung Bedenken bestehen. Es wird noch einmal konstatiert, dass die Eingrünungen nicht aus Sicht des rechnerischen Ausgleichs, sondern aus Gründen des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild. Bei FF-PVA (AGRI-PVA eingeschlossen) muss eine Einbindung in die Landschaft erfolgen, um die Sichtbarkeit der baulichen Anlagen einzuschränken bzw. zu minimieren.

Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**15** **Avacon Netz GmbH**


Avacon Netz GmbH Lindenstraße 45 21335 Lüneburg

Stadt Zerbst/Anhalt
Frau Laura Krüger
Breite 86 a39261 Zerbst/ Anhalt
Deutschland**Spartenauskunft:** 1834579-AVA in Zerbst/Straguth**Anfragegrund:** Stellungnahme & TöB **Projektname:** 2. Entwurf zum**Erstellt am:** 07.07.2026 **Projektzusatz:** Amt 61**DNML**Lindenstraße 45
21335 Lüneburg

www.avacon.de

Ihr Ansprechpartner**DNML**

T +49 41 31 / 70 4 - 3 00 11

Leitungsauskunft@avacon.de

Datum

07.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme.

WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden!

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Indexplan:	☐	Legende:	☒
Skizze:	☐	Nutzungsbestimmungen:	☐
		Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	☒

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperflächen	Leerauskunft
Wasser:	☐	☐	☐	☒
Gas:	☐	☐	☐	☒
Gas-FG:	☐	☐	☐	☒
Strom-BL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☐	☐	☐	☒
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden!

Zertifiziert
nach ISO 14001, 50001
DIN EN ISO 9001Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312
Ust.-Id.-Nr. DE 281904797Mitglieder der Geschäftsführung:
André Bräuchel
Christian Ehret
Frank Schwenner

1/4

AbwägungsvorschlagEs wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich der Leitungsauskunft und damit im Geltungsbe-
reich der vorliegenden Planung keine Einbauten der Avacon Netz GmbH befinden.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**15** **Avacon Netz GmbH****Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung**

Achtung:
Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben in 1834579-AVA, Zerbst/Straguth
genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummern, bzw. Leitungsbereich oder zwischen Hausnummern
Stellungnahme & ToB, traeger_oeffentl_belange 20.07.2026
auszuführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten

wurde Herr/Frau Frau Laura Krüger (Tel: +49 39 23 75 42 39)

Beauftragter der Firma Stadt Zerbst/Anhalt

Anschrift 39261 Zerbst/ Anhalt, Breite 86 a
Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.
Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Rücksprache mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers auf zu nehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner", "Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen" (Seite 3 bzw. Seite 4) und das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die abgegebenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Avacon Netz GmbH, Lüneburg +49 41 31 / 70 4 - 3 00 11
Netzcenter Telefon

2/4

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Es wurden weitere Versorgungsträger im Rahmen der zweistufigen Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie bei der erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 2 BauGB beteiligt.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**15** **Avacon Netz GmbH****Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**☒ **Örtliche Einweisung notwendig**

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:
Bitte umgehend mit dem zuständigen Ansprechpartner einen Termin vereinbaren.
Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der Avacon Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Der Sachbearbeiter kann nur für die angegebene Sparte eine Auskunft erteilen. Daher Bitte mit allen aufgeführten Ansprechpartnern für die jeweilige Sparte Kontakt aufnehmen.

Ansprechpartner

Sparte	Termin durchgeführt am	Unterschrift Avacon Netz GmbH	Unterschrift Unternehmen
-			
-			
Telefon			
-			
E-Mail			
-			
-			
Telefon			
-			
E-Mail			

3/4

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**15** **Avacon Netz GmbH****Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen:**

Wenn trotz aller Vorsicht eine Kabel- oder Rohrleitung beschädigt worden ist, sind unbedingt folgende Punkte zu beachten:

Schadenstelle sofort räumen und absperren!
Unverzüglich unsere zuständige Störstelle benachrichtigen!

Störstellen-Nr. Gas 0800 / 4 28 22 66
 Strom / Wasser / Wärme 0800 / 0 28 22 66

Dies gilt auch für geringfügige Beschädigungen des äußeren Kabelmantels bzw. der Rohrumhüllung, da hieraus bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgeschäden mit hohen Kosten für den Schadensverursacher entstehen können.

Der Auskunftsbereich ist unbedingt einzuhalten.
Die mitgelieferte Leitungsschutzanweisung ist unbedingt zu beachten.
Zusätzliche Hinweise sind dem „Merkheft für Baufachleute“, herausgegeben von der VDEW-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen, zu entnehmen.
Weiterhin ist zu beachten, dass diese Auskunft maximal vier Wochen ab 07.07.2026 gültig ist.

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Avacon Netz GmbH

4/4

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme und Beachtung.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**18 Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH**

Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
Breite 86 a
39261 Zerbst/Anhalt

Ansprechpartner: Frau Franke
Telefon: 0391 8504-640
Telefax: 0391 8504-629
E-Mail: bauanfrage@wasser-twm.de
Reg.-Nr. 2026503
Datum: 14.07.2026

2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ OT Straguth der Stadt Anhalt/Zerbst

Ihr Schreiben / Ihre E-Mail vom 30.06.2026

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden hinsichtlich vorhandener Anlagen der TWM GmbH geprüft.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM **keine** Anlagen im ausgewiesenen Projektgebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben.

Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei der Heidewasser GmbH, Herrenkrugstraße 140a in 39114 Magdeburg.

Zur Vermeidung unnötiger Anträge / Anfragen bitten wir Sie zukünftig unsere kostenlose digitale Planauskunft zu nutzen. Diese dient als Vorabinformation vor Beantragung von Plan- und Schachtgenehmigungen und ist unter folgendem Link zu erreichen:
<https://www.wasser-twm.de/service/leitungsauskunft-schachtgenehmigung>

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Lohoff
Leiter
Technische Abteilung

Lutz Fink
Bereichsleiter Planung/Bau
und Dokumentation



Trinkwasserversorgung
Magdeburg GmbH
Herrnkrugstraße 140
39114 Magdeburg

Tel.: +49 391 8504-500
Fax: +49 391 8504-609
E-Mail: info@wasser-twm.de
Web: www.wasser-twm.de

Antigenrichts Standl, HRB 107146
Finanzamt Magdeburg
Steuer-Nr.: 102/106/06993
USt-Id.-Nr.: DE 165 138 612

Aufsichtsratsvorsitzender:
Thomas Pletsch
Geschäftsführer:
Dr. Alexander Rütland

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE 13 1203 0000 0000 7123 64
BIC: BKDF33HAN

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die TWM keine Anlagen im Geltungsbereich der vorliegenden Planung unterhält und keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Kennntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**21 Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau**

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Geschäftsstelle Dessau
Lange Gasse 3, 06844 Dessau-Roßlau

Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
Breite 86 a
39261 Zerbst/Anhalt

Ihre Zeichen / Nachricht vom
30.06.2026
Ihr Ansprechpartner
Frau Krone
E-Mail
ckrone@halle.ihk.de
Telefon
0340 26011-27
Telefax
0340 2601144-27
Merknummer

Dessau-Roßlau, 20.07.2026

2. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt

Sehr geehrte Frau Krüger,

die im Betreff genannte vorhabenbezogener Bebauungsplan wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.

Mit der Planung werden die Voraussetzungen für die Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen. Das Vorhaben stärkt die regionale Energieinfrastruktur, unterstützt die Versorgung mit erneuerbaren Energien und ermöglicht zugleich die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Aus wirtschaftlicher Sicht kann die vorgesehene Doppelnutzung der Flächen einen Beitrag zur Standortsicherung im ländlichen Raum leisten und die Wertschöpfung durch Energieerzeugung ergänzen. Wir befürworten den Bebauungsplan unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben unter den Aspekten der Raumordnung und Bauleitplanung zulässig ist und keine angrenzenden oder ansässigen Unternehmen negativ betroffen sind.

Für die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Vorhabens ist eine dauerhaft gesicherte verkehrliche Erschließung sowie die vorhandene Netzanschlussperspektive von Bedeutung. Die positive Netzverträglichkeitsprüfung für den vorgesehenen Anschluss wird daher ausdrücklich begrüßt.

Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand ergeben sich seitens der IHK keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 
Carolin Krone
Sachbearbeiterin
Geschäftsstelle Dessau

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Gesetzliche Vertreter: Sacha Güllert (Präsident) und Prof. Dr. Thomas Brockmeier (Hauptgeschäftsführer)
Präsidentin: Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau | 06827 Halle (Saale) | Büropostfach: Frankfurterstraße 5 | 06110 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2126-0 | Fax: 0345 2126-105 | E-Mail: info@halle.ihk.de | Internet: www.ihk.de/halle
Bankverbindungen: Commerzbank AG | IBAN DE77 0009 0000 0750 00 00 | BIC DRESDE33HAN

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK Halle-Dessau das Vorhaben befürwortet, insofern die Planung den Aspekten der Raumordnung und Bauleitplanung nicht entgegenstehen oder ansässige Unternehmen negativ betroffen sind. Es erfolgte eine umfangreiche Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumplanung und eine landesplanerische Abstimmung. Die oberste Landesentwicklungsbehörde teilte mit Stellungnahme vom 13.07.2026 mit, dass eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung vorliegt. Die Planung erfolgt darüber hinaus in enger Absprache mit dem Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen, andere Unternehmen sind nicht betroffen. Kenntnisnahme und Beachtung.

Kennntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**24 Polizeidirektion LSA - Ost****Laura Krüger**

Von: PRev-ABl.Verkehrsorganisation <vorg.prev-abi@polizei.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2026 14:33
An: Laura Krüger
Betreff: AW: Verkürzte erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden - 2. Entwurf VBP Nr. 03/2024 AGRI-Photovoltaik Silberberge Ortsteil Straguth

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Achtung: Diese Email stammt von einem Absender außerhalb der Verwaltung. Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Krüger,

als Träger öffentlicher Belange werden die Interessen des Polizeireviers Anhalt-Bitterfeld durch den 2. Entwurf VBP Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge Ortsteil Straguth“ derzeit nicht berührt.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mathias Hübener

Zentrale Aufgaben - Verkehrsorganisation

Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld
Friedrich-Ebert-Straße 39 • 06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: +49 3496 426-305 • Telefax: +49 3496 426-210
TkSoNePol: 7817-305

E-Mail: vorg.prev-abi@polizei.sachsen-anhalt.de
E-Mail: za.prev-abi@polizei.sachsen-anhalt.de
E-Mail: mathias.huebener@polizei.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Interessen des Polizeireviers Anhalt-Bitterfeld durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**25 GDMcom GmbH**

PE-Nr. 06715/26 - 07.07.2026 - Seite 1 von 4



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Stadt Zerbst/Anhalt
Laura Krüger
Breite 86 a
39261 Zerbst/Anh.

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de

Unser Zeichen PE-Nr.: 06715/26
Reg.-Nr.: 06715/26

**PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!**

Datum 07.07.2026

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" OT Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt - 2. Entwurf - Verkürzte erneute Beteiligung

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail mit Download-Link 24.06.2026 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungs-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an dem dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

GDMcom GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0
Fax +49 341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de

Geschäftsführung
Dirk Pohle
Amtsgericht Leipzig
HRB 15861
USt-ID-Nr. DE33077383

Bankverbindung
IBAN DE98 1203 0000 0001 3655 84
BIC BYLADE33001 | Deutsche Kreditbank AG
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001
ISO 45001 | SCC* | DIN 14675 | berufundfamilie

Seite 1 von 2

gdmcom.de

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine der nebenstehend genannten Anlagenbetreiber von der vorliegenden Planung betroffen sind.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

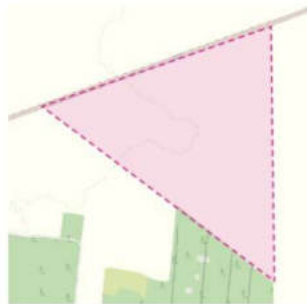
Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**25** **GDMcom GmbH**

PE-Nr. 06715/26 - 07.07.2026 - Seite 2 von 4



Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.006360, 12.192598

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

GDMcom GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3506-0
Fax +49 341 3506-100
E-Mail info@gdmcom.deGeschäftsführung
Dirk Pohle
Amtsgericht Leipzig
HRB 15861
USt.-ID-Nr. DE813071383Bankverbindung
IBAN DE98 1203 0000 0001 3655 84
BIC BYLADEM1003 | Deutsche Kreditbank AG
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001
ISO 45001 | SCC* | DIN 14675 | berufundfamilie

Seite 2 von 2

gdmcom.de**Abwägungsvorschlag**

Es handelt sich um die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**25** | **GDMcom GmbH**

PE-Nr. 06715/26 - 07.07.2026 - Seite 3 von 4

**Anhang - Auskunft Allgemein**

zum Betreff: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" OT Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt - 2. Entwurf - Verkürzte erneute Beteiligung**

PE-Nr.: 06715/26
Reg.-Nr.: 06715/26

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Aufgabe:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

GDMcom GmbH
Maximiliansufer 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0
Fax +49 341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de

Geschäftsführung
Dirk Pothke
Amtsgericht Leipzig
HRB 15861
USt-Id-Nr. DE813071383

Bankverbindung
IBAN DE91 1203 0000 0001 3655 84
BIC BKLADE33HAN
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001
ISO 45001 | SCC* | DIN 14675 | bauundfamilie

Seite 1 von 1

gdmcom.de**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**25** **GDMcom GmbH**

PE-Nr. 06715/26 – 07.07.2026 – Seite 4 von 4

**Abwägungsvorschlag**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**28** **Stadt Dessau-Roßlau**

Stadt Dessau-Roßlau ~ Postfach 1425 ~ 06813 Dessau-Roßlau

Stadt Zerbst/Anhalt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“, Stadt Zerbst/Anhalt
Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der
Unterrichtung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Nach Durchsicht der Planunterlagen teilen wir mit, dass die Belange der Stadt Dessau-Roßlau als Nachbargemeinde und in der Eigenschaft als kreisfreies Oberzentrum der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom Inhalt des 2. Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im AuftragIngolf Schmidt
Amtsleiter**Amt für Wirtschaft und
Stadtplanung**
Sitz des Amtes
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Postanschrift
Stadt Dessau-Roßlau
Postfach 1425
06813 Dessau-Roßlau
Auskunft
Herr Andt
Zi. 116
Tel. 0340 204-1661
Fax 0340 204-2692061
E-Mail: Stadtplanung@dessau-
rosslau.de**Sprechzeiten**
Alle Ämter
Di. 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.30 Uhr
Do. 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bürgerbüro
Mo. 08.00 – 16.00 Uhr
Di/Do. 08.00 – 16.00 Uhr
Mi/Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Sa* 08.00 – 12.00 Uhr
*jeden 1. Sa im Monat**Bankverbindung**
Stadtsparkasse Dessau
IBAN: DE 62 8005 3572
0030 0050 00
BIC: NCILADE21DES
Volksbank Dessau-Anhalt eG
IBAN: DE 82 8009 3574
0001 1390 70
BIC: GENODE33DES
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE 5322700000050425**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Stadt Dessau-Roßlau vom Inhalt des 2. Entwurfs der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**29** **Stadt Möckern****Laura Krüger**

Von: bauleitplanung <bauleitplanung@stadt-moeckern.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. Juli 2026 13:38
An: Laura Krüger
Betreff: Verkürzte erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden - 2. Entwurf VBP Nr. 03/2024 AGRI-Photovoltaik Silberberge Ortsteil Straguth

Achtung: Diese Email stammt von einem Absender außerhalb der Verwaltung. Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu Ihrer Mail vom 30.06.2026 beziehen wir wie folgt Stellung:
Es gibt keine Hinweise oder Bedenken zum Planentwurf des o.g. Vorhabens. Wahrzunehmende Belange oder bereits eingeleitete Planungen werden seitens der Stadt Möckern nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Christopher Bauer

Stadt Möckern
SB Bauleitplanung
Bau- und Ordnungsamt
Markt 1
39279 Möckern Ortsteil Loburg
Tel.: 039221/95-227
E-Mail: bauleitplanung@stadt-moeckern.de
Web: www.moeckern-flaeming.de

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Stadt Möckern keine Hinweise oder Bedenken zur vorliegenden Planung vorgetragen und keine wahrzunehmenden Belange oder bereits eingeleitete Planungen berührt werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**31 Gemeinde Wiesenburg/Mark****Laura Krüger**

Von: Gobel Anja <gobel.gemeinde@wiesenburgmark.de>
Gesendet: Montag, 6. Juli 2026 14:03
An: Laura Krüger
Betreff: AW: Verkürzte erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden - 2. Entwurf VBP Nr. 03/2024 AGRI-Photovoltaik Silberberge Ortsteil Straguth

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Achtung: Diese Email stammt von einem Absender außerhalb der Verwaltung. Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Krüger,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Gemeinde Wiesenburg/Mark sieht ihre Belange hier nicht berührt. Weiterhin wünschen wir Ihnen ein erfolgreiches Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

A. Gobel
Sachbearbeiterin Bauamt
Bauleitplanung, Wohnungsverwaltung, Widersprüche



Gemeinde Wiesenburg/Mark
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark

Tel: +49 (0)33849/798-43
Fax: +49 (0)33849/798-55
Email: gobel.gemeinde@wiesenburgmark.de
Web: <https://www.wiesenburgmark.de>



Visitenkarte

**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Wiesenburg/Mark ihre Belange in diesem Verfahren nicht berührt sieht.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**34 Stadt Gommern****Stadt Gommern**

Mit den Ortsteilen:
Vogelsang•Leitzkau•Hohenlochau•Wahlitz•Nadlitz•Dannigkow•Kressow•Menz•Vahlitz•
Karltz•Pöthen•Ladeburg•Dornburg•Prödel•Lübs



www.gommern.de

Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern

per E-Mail:
bau-liegenschaftsamt@stadt-zerbst.de

Sprechzeiten:
Bürgermeister:
Di 9:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:30 Uhr

Ämter:
Mo 9:00 - 12:00 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung
Di 9:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:30 Uhr
Do 9:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Fr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen
BA StSachbearbeiter/in
Frau StietzelTel.-Durchwahl
-77891-31Datum
15.07.2026**Bauleitplanung der Stadt Zerbst/Anhalt****2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt**

Verkürzte Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahmen der Stadt Gommern vom 08.01.2025 und vom 17.12.2025 sind weiterhin gültig.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Stietzel (e-mail: kerstin.stietzel@gommern.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Tetzlaff
Leiterin Bauamt

Kommunikation:
Telefon: (039200) 7789-0
Telefax: (039200) 7789-99
E-Mail: kontakt@gommern.de

Betriebsnummer:
03580543

Bankverbindungen:
Sparkasse Jerichower Land
IBAN: DE16 8105 4000 0610 0006 59
Volksbank Jerichower Land eG
IBAN: DE25 8106 3238 0005 0373 36
BIC-SWIFT: NOLADE21JEL
BIC-SWIFT: GENODEF1BRG

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der Stadt Gommern vom 08.01.2025 und 17.12.2025 weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Die Aussage, dass die Belange der Stadt Gommern nicht berührt werden, wurde seinerzeit zur Kenntnis genommen.